

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Unvereinbarkeit eines Abgeordnetenmandats im Europischen Parlament mit einem Abgeordnetenmandat in einem nationalen Parlament

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf den Entschlieungsantrag von Herrn Roelants du Vivier zur Unvereinbarkeit eines Abgeordnetenmandats im Europischen Parlament mit einem anderen ffentlichen Wahlmandat (Dok. B2-1554/85),
 - unter Hinweis auf den Akt zur Einfhrung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976,
 - unter Hinweis auf die einschlgigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten,
 - unter Hinweis auf den Bericht seines Ausschusses fr Recht und Brgerrechte (Dok. A2-65/88),
 - in der Erwgung, da es eine groe Mehrheit der im Europischen Parlament vertretenen nationalen politischen Parteien in ihren Parteisatzungen oder in der Praxis ihren Mitgliedern untersagen, ein Mandat als Mitglied des Europischen Parlaments und ein Abgeordnetenmandat in einem nationalen Parlament gleichzeitig wahrzunehmen —
1. vertritt die Auffassung, da die Mitglieder des Europischen Parlaments im Prinzip fr ein Vollzeitmandat gewhlt werden und daher weder Zeit noch Gelegenheit haben, ein Mandat in einem nationalen Parlament wahrzunehmen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Artikel 5 des Akts vom 20. September 1976 dahin gehend zu ndern, da diese Praxis untersagt wird;
 2. ist der Ansicht, da die Mitglieder des Europischen Parlaments, die in ein nationales Parlament gewhlt werden, zwecks Vermeidung unntiger administrativer Probleme die Mglichkeit haben sollten, ihren Sitz im Europischen Parlament bis zum Ablauf des Mandats beizubehalten;

3. erachtet Kontakte zwischen nationalen und regionalen Wahlgremien, soweit vorhanden, einerseits und dem Europäischen Parlament andererseits als für beide Seiten nützlich und empfiehlt die Herstellung enger Beziehungen zu diesen Institutionen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.